

Reglement Fachspezifische
berufsunabhängige Ausbildung (FBA)
Aquakultur



**Life Sciences und Facility
Management**

Reglement Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) Aquakultur

Die Departementsleitung des Departements Life Sciences und Facility Management beschliesst:

1. Geltung

Dieses Reglement definiert die Bedingungen der «fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung (FBA) Aquakultur» (Weiterbildungskurs) an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Life Sciences und Facility Management.

2. Kosten

Die Kosten für den Weiterbildungskurs werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Weiterbildungskurs wird zugelassen, wer gemäss Art. 97 Abs. 2 Tierschutzverordnung (TSchV) eine gewerbmässige Zucht und Haltung von Speise-, Besatzfischen und Panzerkrebsen betreiben möchte.

3.2 Entscheid über die Zulassung

Die Kursleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art der Weiterbildung

Die berufsbegleitende Weiterbildung umfasst sechs Kurstage. Zusätzlich vertiefen die Teilnehmenden die Lerninhalte im Selbststudium. Ein dreimonatiges Praktikum mit definierten Lerneinheiten in einem Betrieb nach Art. 206 TSchV vervollständigt die Weiterbildung.

5. Bestehensvoraussetzungen

Der Weiterbildungskurs ist bestanden, wenn die Präsenzpflicht an den Kurstagen erfüllt, die Prüfung bestanden, das dreimonatige Praktikum mit den definierten Lerneinheiten in einem Betrieb nach Art. 206 TSchV absolviert und der Praktikumsbericht angenommen wurde

An den Kurstagen ist eine Präsenzpflicht von 100 % obligatorisch.

6. Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Besuch der ersten fünf Kurstage des Weiterbildungskurses.

7. Bewertung und Wiederholung der Prüfung

Die Bewertung der Prüfung erfolgt mit Noten zwischen 1 bis 6. Die Prüfungsnote muss mindestens 4.0 betragen.

Eine nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens 3 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung möglich.

Die Wiederholung der Prüfung wird in Rechnung gestellt.

8. Versäumte Prüfung

Wird die Prüfung unbegründet versäumt, so gilt sie als nicht bestanden.

Wird die Prüfung begründet versäumt, muss sie nachgeholt werden. Als begründet gelten insbesondere Versäumnisse in Folge von höherer Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Verhinderungsgründe sind unmittelbar nach deren Kenntnis geltend zu machen. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Kursleitung.

9. Unredlichkeit

Bei Unredlichkeit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Prüfung ist anlässlich des nächsten ordentlichen Termins zu wiederholen.

Wird ein unredliches Verhalten nachträglich aufgedeckt, kann die Hochschule einen bereits verliehenen Titel entziehen oder nachträglich auf die Folge nach Abs. 1 erkennen.

10. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei fachspezifisch qualifizierten Personen. Sie ist für die Organisation, die Inhalte, die Abnahme und die Bewertung der Prüfung zuständig. Die Prüfungskommission erfüllt gemäss Art. 60 Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TSchAV) für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Art. 203 TSchV.

11. Kursbestätigung

Die ZHAW stellt nach bestandener Prüfung – Bewilligungs-Nr.: 10_0003 – und erfüllter Präsenzpflicht eine Kursbestätigung «Theoretischer Teil und Abschlussprüfung – Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für gewerbsmässige Züchter von Fischen und Panzerkrebsen» aus.

12. Praktikum

Das dreimonatige Praktikum mit definierten Lerneinheiten in einem Betrieb nach Art. 206 TSchV schliesst mit einem Praktikumsbericht ab.

Eine Anleitung für die Praktikumsdurchführung und das Erstellen des Praktikumsberichts ist in der Kursausschreibung veröffentlicht.

13. Zertifikat

Das Zertifikat «Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für gewerbsmässige Züchter von Fischen und Panzerkrebsen» wird nach Art. 193 Abs. 1 lit. b TSchV – Bewilligungs-Nr.: 10_0003 – ausgestellt, wenn die Kursbestätigung der ZHAW vorliegt, das dreimonatige Praktikum mit definierten Lerneinheiten in einem Betrieb nach Art. 206 TSchV absolviert und der Praktikumsbericht angenommen wurde.

Das Zertifikat ist Voraussetzung für die gewerbsmässige Zucht und Haltung von Speise-, Besatzfischen und Panzerkrebsen (vgl. Art. 97 Abs. 2 TSchV).

14. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 01.08.2021 in Kraft.